

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.11.2015

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-16/14

Zulassungsnummer:

Z-86.1-67

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: **12. November 2015**

bis: **12. November 2020**

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC EHL3X" und vom Typ "PRIOELEC ESL3X" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse entsprechen in den Ausführungen den Angaben des Abschnitts 2.1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen, die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen- Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp	Gehäuse- außenab- messungen [mm]	Gehäuseinnen- volumen [m ³]	Maximal zul. Gesamtleiter- querschnitt des Einzelkabels*	Maximal zul. Gesamtleiter- querschnitt*
PRIOELEC EHL3X	418 x 368 x 424	0,018	5 x 25 (125)	2 x 250
	1318 x 868 x 424	0,309	4 x 95 (380)	2 x 815
	1918 x 868 x 324	0,326	4 x 95 (380)	2 x 815
PRIOELEC ESL3X	418 x 368 x 424	0,018	5 x 25 (125)	2 x 250
	1918 x 868 x 524	0,598	4 x 95 (380)	2 x 815

* Es ist max. jeweils eine Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite des Gehäuses zulässig. Jede Kabeleinführung darf maximal mit der Hälfte des Gesamtleiterquerschnittes belegt werden. Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC ESL3X" müssen stehend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC EHL3X" müssen hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse (Bausatz) nach Abschnitt 2.1.2 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Bausatz des Brandschutzgehäuses besteht jeweils aus den Komponenten

- Gehäuse nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Kabeleinführungen und dämmschichtbildendem Baustoff nach Abschnitt 2.1.2.2 und Be- und Entlüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.3.1
- ggf. Lüfter, Rauchmelder und Netzteil sowie deren Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2.3.2,
- Befestigungslaschen und ggf. -winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1
- sowie Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.

- ² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-67

Seite 5 von 11 | 12. November 2015

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Bestandteile der Komponenten des Bausatzes für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

2.1.2.1 Ausführungen und Abmessungen der Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaser- oder Vermikulitplatten), einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, einer oberen und unteren Kabeleinführung, Be- und Entlüftungsöffnungen, ggf. einem Sockel, Beschlägen, Bändern, Griffen sowie Metallteilen.⁶

Die Brandschutzgehäuse werden in den Abmessungen und Ausführungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 11 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
PRIOELEC EHL3X	Min.	418	368	324	304	254	240
		1318	868	424	1204	754	340
	Max.	1918	868	324	1804	754	240
PRIOELEC ESL3X*	Min.	418*	368	324	304	254	240
	Max.	1918*	868	524	1804	754	440

* Gehäusehöhe + 100 mm Sockel

Das Verschlussystem der Brandschutzgehäuse besteht aus einem Drehriegel mit Doppelbartbetätigung.⁶

Als Dichtungen für die Gehäuseverschlüsse sind Profile aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ werkseitig aufgebracht (siehe Anlage 8).

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an der Wand erfolgt über Laschen und ggf. Winkel aus Stahl.⁶ Für die Befestigung der Stahllaschen und –winkel sind werkseitig die notwendigen Vorbohrungen in der Rückwand der Gehäuse eingebracht.

Die Brandschutzgehäuse können auch über die im Inneren der Brandschutzgehäuse werkseitig angeordneten erforderlichen Bohrungen an der Wand aufgehängt werden.

Auf der Gehäuserückwand, welche an die Massivwand anschließt, ist außen werkseitig ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff aufgebracht (siehe Anlage 7).⁶

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC ESL3X" sind werksseitig mit einem 100 mm hohen Sockel⁶ – Verlängerung der Gehäuseseitelemente – ausgestattet (siehe Anlage 5 und 6). Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.⁶

In der Gehäuserückwand sind Öffnungen zur Be- und Entlüftung entsprechend Abschnitt 2.1.2.3.1 werkseitig eingebracht.

2.1.2.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse bestehen aus Öffnungen in der Ober- und Unterseite des Gehäuses, die mit speziellen Bauplatten⁶ werkseitig verschlossen sind (siehe Anlage 7).

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁶ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Einführung der Kabel muss durch die Ober- und/ oder Unterseite der Brandschutzgehäuse im Bereich der werkseitig angeordneten speziellen Bauplatten⁶ erfolgen.

Für den Verschluss der Restspalte zwischen den Bauplatten und den hindurchgeführten Kabeln ist ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff⁶ der Firma PRIORIT AG; Hanau, zu verwenden.

2.1.2.3 Lüfter, Rauchmelder und Netzteil

2.1.2.3.1 In der Gehäuserückwand ist oben und unten je eine Öffnung zur Be- und Entlüftung werkseitig eingebracht. Die Öffnungen sind jeweils mit einer Lüftungsklappe⁶ werkseitig verschlossen (siehe Anlagen 2, 4, 6 und 10).

2.1.2.3.2 Die Lüftung des Brandschutzgehäuses kann ggf. um einen speziellen Lüfter mit integriertem Thermoelement, einen Rauchmelder und ein Netzteil der Firma PRIORIT AG; Hanau, ergänzt werden (siehe Anlagen 2, 4, 6 und 10).

Als Lüfter zum Einbau im Brandschutzgehäuse muss ein Lüfter vom Typ EBEL-VENT-L oder vom Typ EBEL-VENT-Kombi der Firma PRIORIT AG, Hanau, verwendet werden.⁶ Zur Befestigung des Lüfters mit Schrauben sind im Brandschutzgehäuse werkseitig Bohrungen eingebracht (siehe Anlage 10).

Als Rauchmelder zum Einbau in das Brandschutzgehäuse muss ein Streulichtrauchmelder vom Typ "CT 3000 O" verwendet werden.⁶ Zur Befestigung des Rauchmelders mit Schrauben sind im Brandschutzgehäuse werkseitig Bohrungen eingebracht (siehe Anlage 10).

Als Netzteil zum Einbau in das Brandschutzgehäuse muss ein Netzteil vom Typ "MDR-40-24" verwendet werden.⁶ Für die Befestigung des Netzteils mit Schrauben sind im Brandschutzgehäuse werkseitig Bohrungen eingebracht (siehe Anlage 10).

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich oder europäisch technisch zugelassene bzw. europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben.

Für die Befestigung der Stahlwinkel der Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC EHL3X" an Massivwänden aus Porenbeton (d = 100 mm) sind Dübel vom Typ "W-UR 10" der Firma Würth gemäß europäisch technischer Bewertung ETA-08/0190 mit einer Setztiefe von 70 mm und Schrauben 10x10/80 mm der Festigkeitsklasse 5.8 zu verwenden.

Für die Befestigung der Stahllaschen der Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC EHL3X" und vom Typ "PRIOELEC ESL3X" an Massivwänden aus Porenbeton (d = 100 mm) ist das Injektionssystem FIS V gemäß europäisch technischer Bewertung ETA-10/0383 und Gewindestangen M12 der Festigkeitsklasse 5.8 nach EN ISO 898-1 mit einer Setztiefe von 80 mm zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassung bzw. europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind werkseitig herzustellen. Sie sind zusammen mit den Befestigungslaschen und ggf. -winkeln, den Befestigungsmitteln sowie den ggf. vorhandenen weiteren Lüfter, Rauchmelder und Netzteil im Herstellwerk zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz für ein Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung und Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung des Bausatzes auf Vollständigkeit
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Einzelkomponenten des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses und des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Am Anwendungsort sind ggf. der Lüfter, der Rauchmelder sowie das Netzteil nach Abschnitt 2.1.3.2 im Brandschutzgehäuse anzuordnen.

Der Lüfter muss mit Hilfe des integrierten Thermoelementes oder dem Rauchmelder im Brandfall abgeschaltet werden. Das Netzteil muss an die allgemeine Stromversorgung angeschlossen werden und der Lüfter sowie der Rauchmelder über das Netzteil versorgt werden.

3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC ESL3X" müssen vor einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit der Feuerwiderstandsdauer von jeweils mindestens 30 Minuten auf einem Sockel nach Abschnitt 2.1.2.1 angeordnet werden.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC EHL3X" müssen an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Die Brandschutzgehäuse dürfen an Wänden und auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand bzw. Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "PRIOELEC ESL3X" an den angrenzenden Massivbauteilen muss über die im Inneren der Brandschutzgehäuse werkseitig angeordneten Bohrungen oder unter Verwendung der mitgelieferten Stahllaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 erfolgen (siehe Anlagen 7 und 9).

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "PRIOELEC EHL3X" an dem angrenzenden Massivbauteil muss über die im Inneren des Brandschutzgehäuses werkseitig angeordneten Bohrungen oder unter Verwendung der mitgelieferten Stahllaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 und ab einem Gewicht des Brandschutzgehäuses von ≥ 120 kg zusätzlich über die mitgelieferten Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.1 erfolgen (siehe Anlagen 7 und 9).

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind die mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

3.4 Einführung der Kabel

Die Bohrungen in den speziellen Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 für die Einführung der Kabel nach Abschnitt 1.2.2 in das Brandschutzgehäuse sind entsprechend Anlage 8 anzuordnen und gemäß Abschnitt 4.2.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzgehäuse dürfen nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Vor Anbau des Brandschutzgehäuses muss sichergestellt sein, dass der dämmschichtbildende Baustoff auf der Gehäuserückwand nach Abschnitt 2.1.2.1 vollständig und unbeschädigt ist.

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei der Ausführung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen gemäß Abschnitt 2.1.2.2 in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

Zur Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse sind von dem Unternehmen, das die Brandschutzgehäuse aufstellt, in den speziellen Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 durch Bohren Öffnungen im Durchmesser der einzuführenden Kabel entsprechend den Angaben des Absatzes 3.4 zu erstellen.

Durch die Bohrungen sind die erforderlichen Kabel einzeln in das Brandschutzgehäuse einzuführen. Die Restspalte zwischen den Kabeln und den Öffnungsläbungen sind vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verschließen.

4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC EHL3X" in der Ausführung gemäß den Anlagen 1 und 3 müssen an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 entsprechend Abschnitt 4.4 angeordnet und befestigt werden.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC ESL3X" in der Ausführung gemäß der Anlage 5 müssen mit einem Sockel nach Abschnitt 2.1.2.1 auf einer massiven Decke und an einer massiven Wand jeweils gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden.

4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an den Stahllaschen und ggf. –winkeln oder über die im Inneren der Brandschutzgehäuse angeordneten Bohrungen nach Abschnitt 2.1.2.1 erfolgen. Sofern für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen Stahllaschen verwendet werden, sind diese mit Schrauben an dem Brandschutzgehäuse zu befestigen (siehe Anlage 9).

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 2, 4, 6, 7 und 9.

4.5 Lüfter, Rauchmelder und Netzteil

Am Anwendungsort sind im Brandschutzgehäuse der mitgelieferte Lüfter, der Rauchmelder und das Netzteil nach Abschnitt 2.1.2.3.2 anzuordnen. Das Netzteil ist an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Der Lüfter, der Rauchmelder und das Netzteil müssen entsprechend den Anlagen 2, 4, 6 und 10 in dem Brandschutzgehäuse angeordnet und mit den Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.3.2 befestigt werden.

Der Lüfter muss im Brandfall durch das integrierte Thermoelement oder den speziellen Rauchmelder der Firma PRIORIT AG, Hanau, abgeschaltet werden.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter/Einbauer, der den Zulassungsgegenstand fertigstellt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm fertiggestellte und angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 12).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Dieser darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut und dauerhaft sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

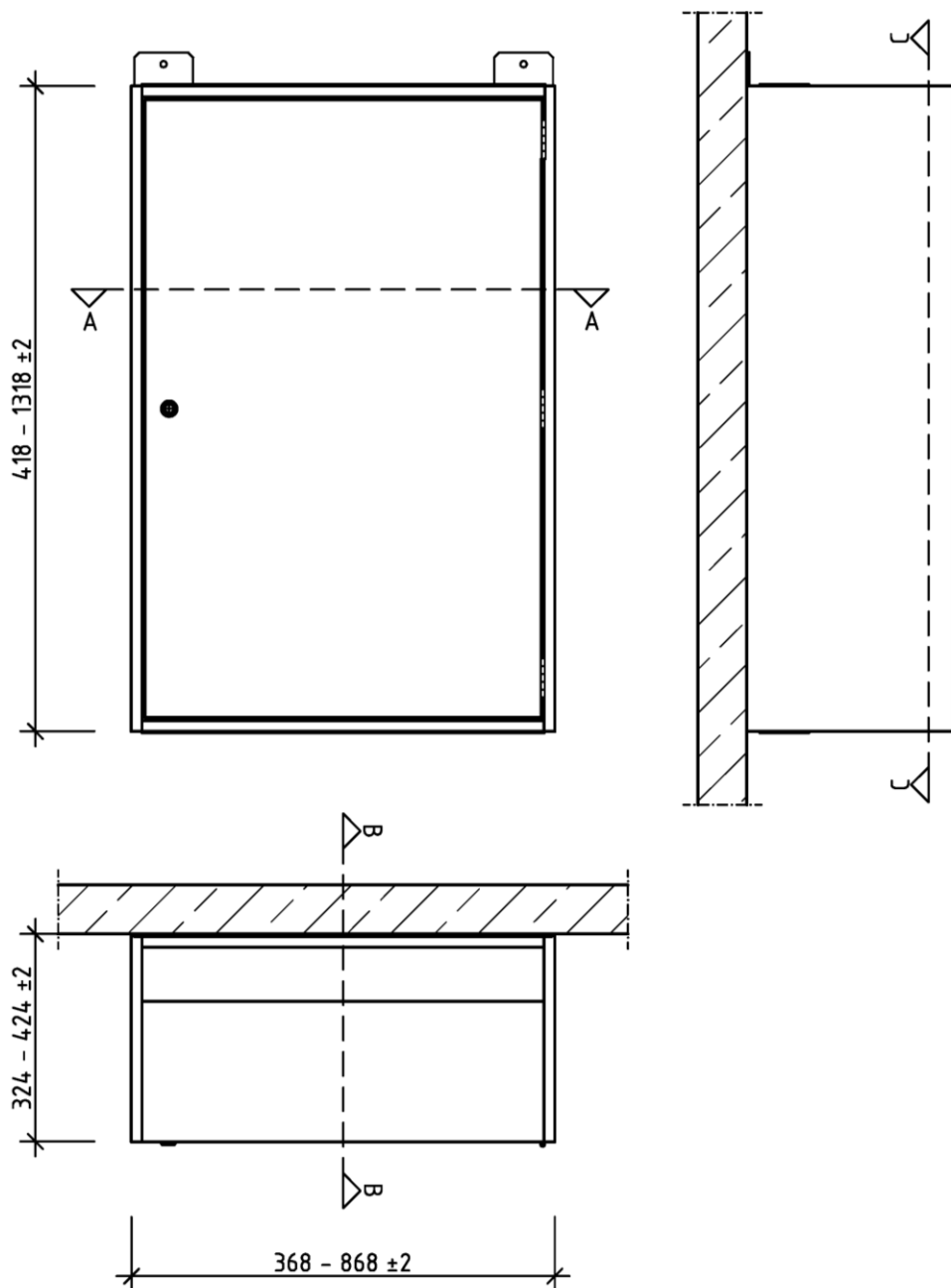
Der Hersteller des Bausatzes hat außerdem darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

Der Hersteller des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses muss die Überprüfung der Funktion des Rauchmelders mit einem Prüfaerosol mindestens einmal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine Montage- und Betriebsanleitung sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

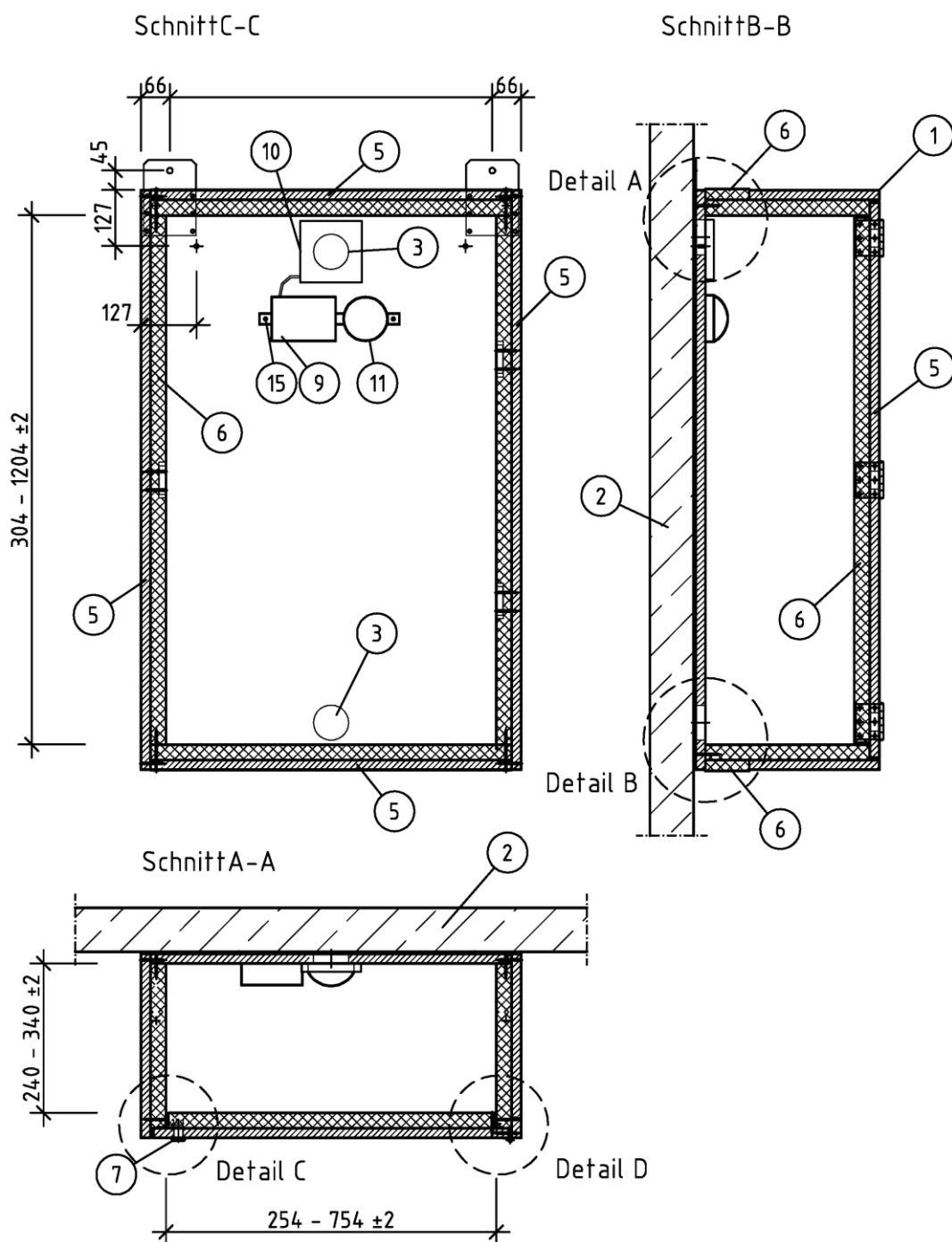
Beglaubigt



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten
EHL3X

Anlage 1

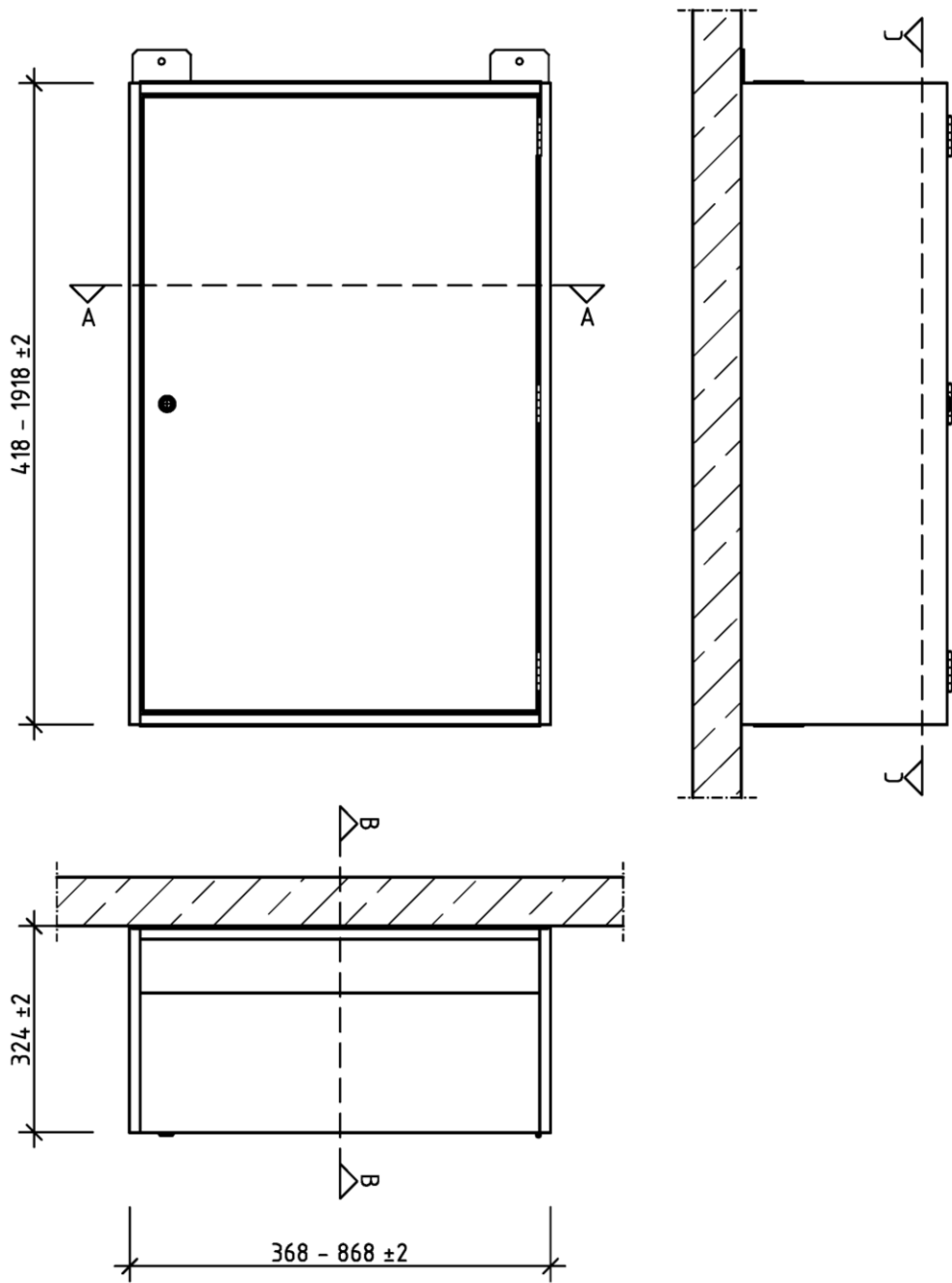


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

EHL3X

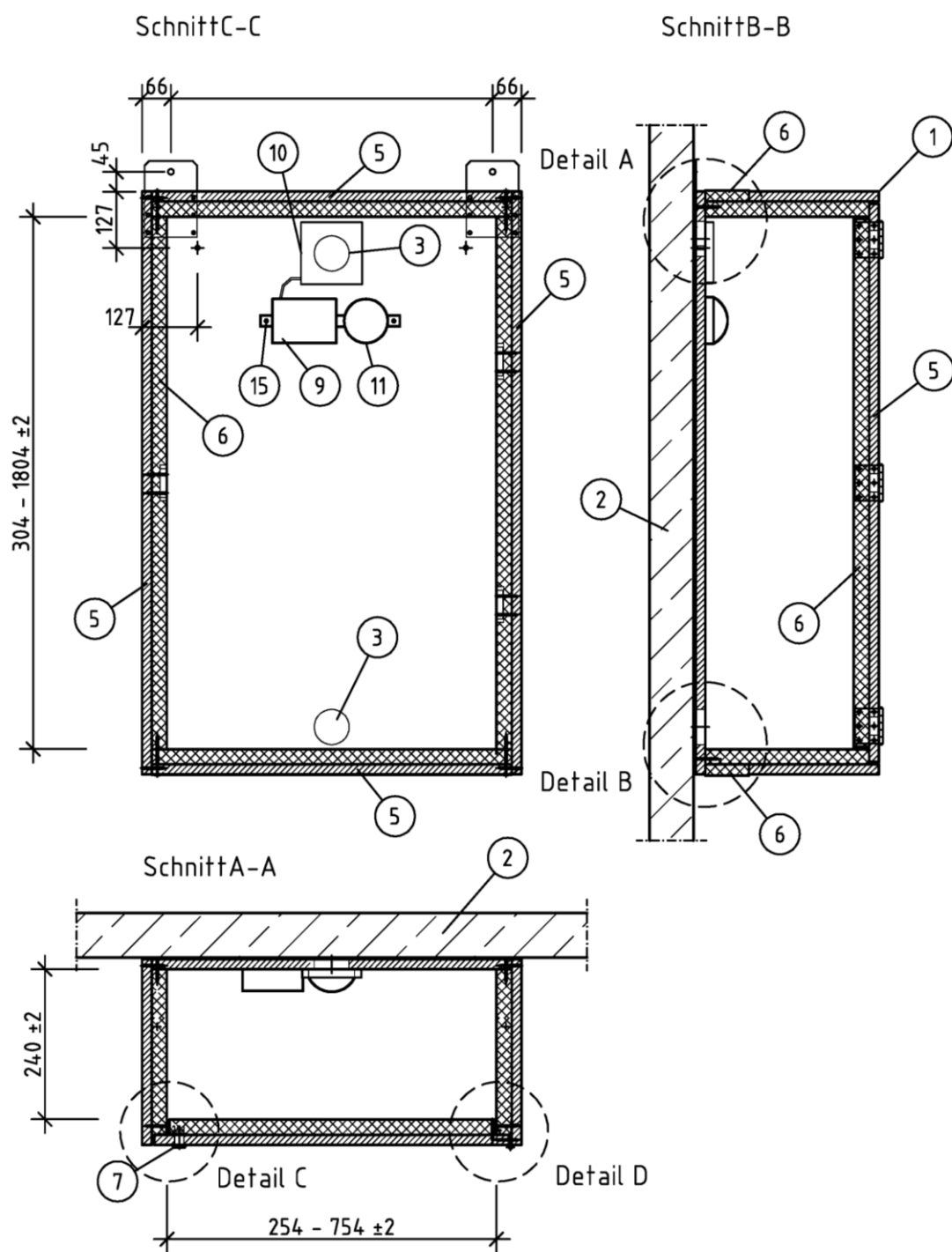
Anlage 2



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten
EHL3X

Anlage 3

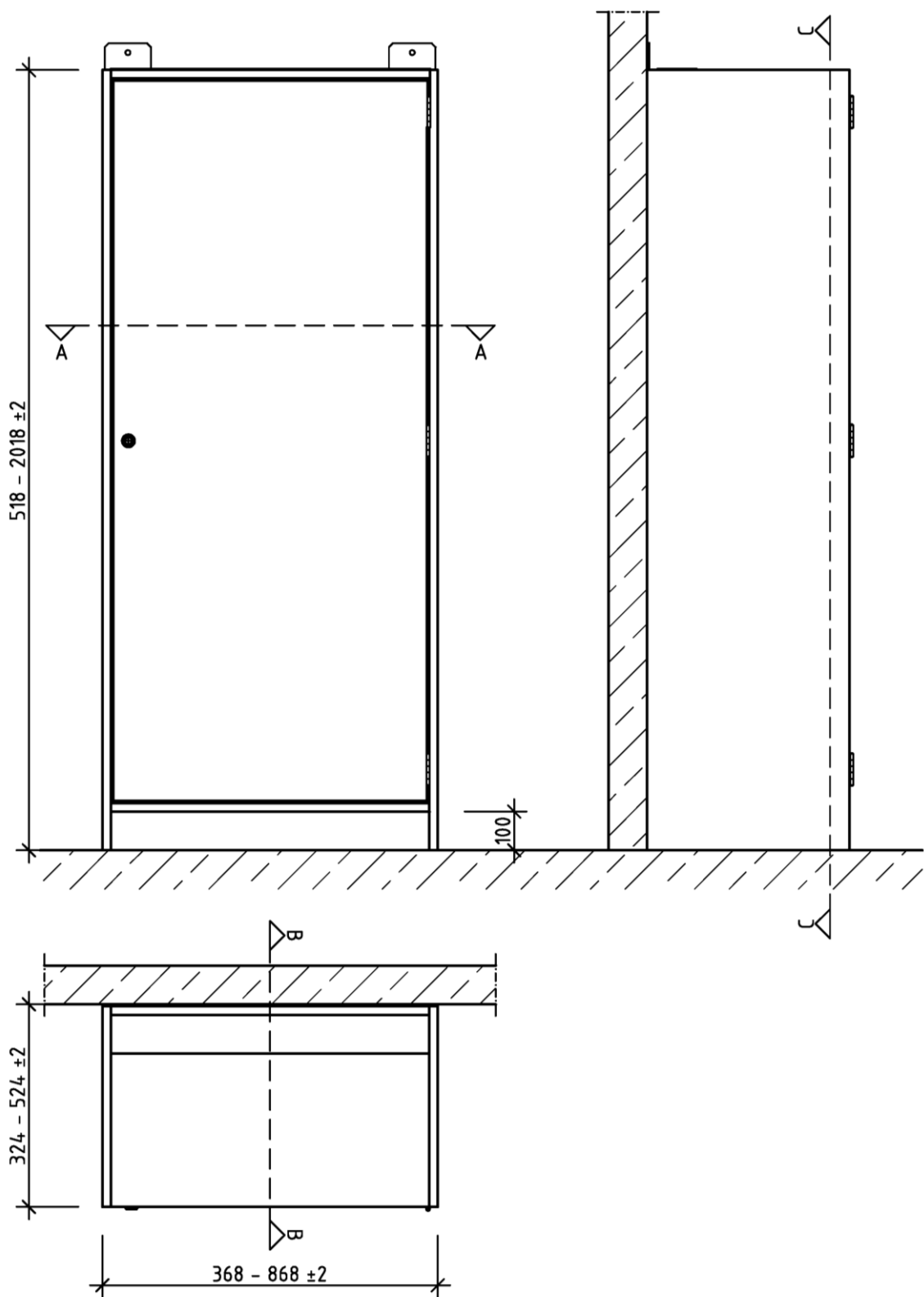


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

EHL3X

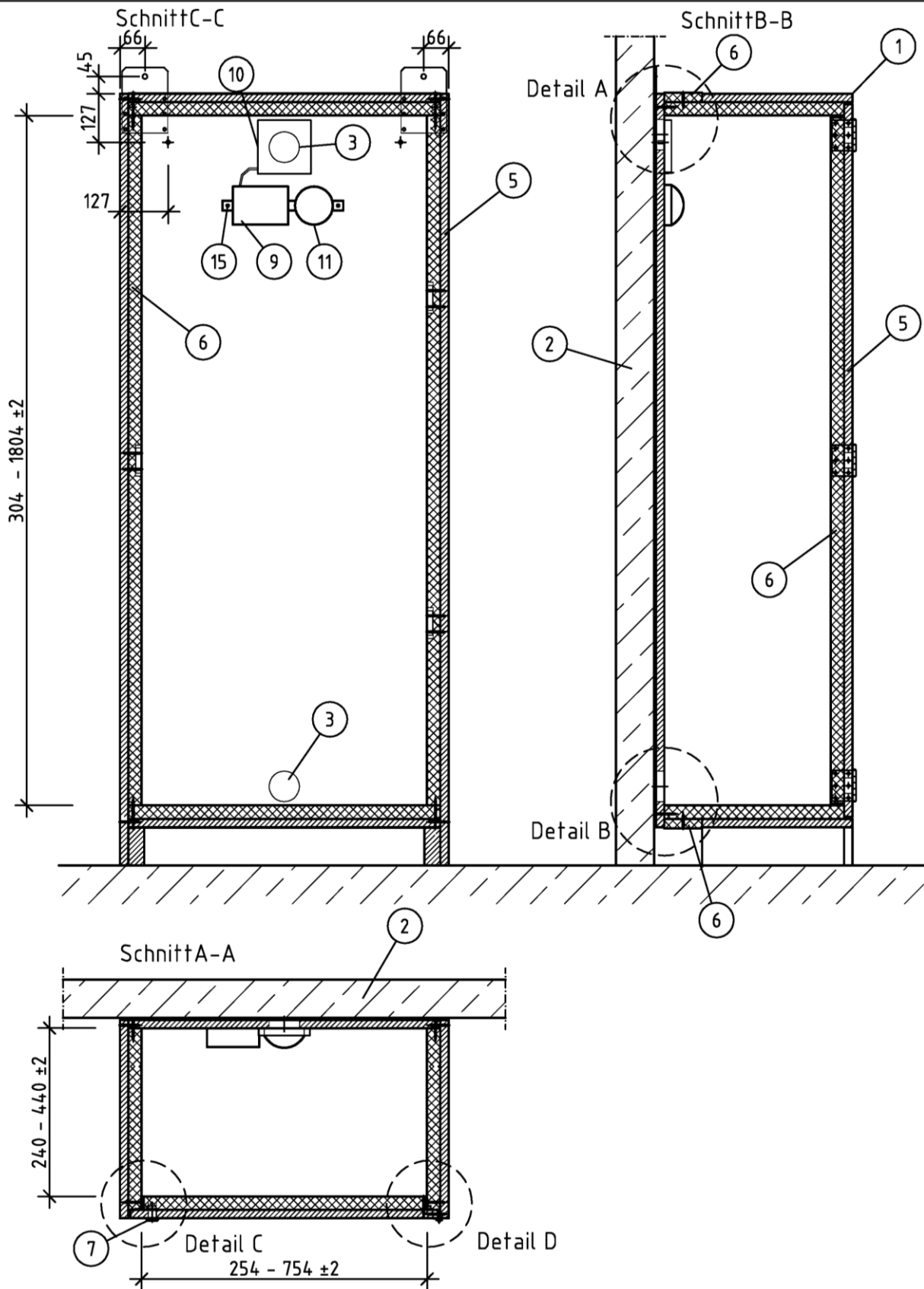
Anlage 4



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten
ESL3X

Anlage 5



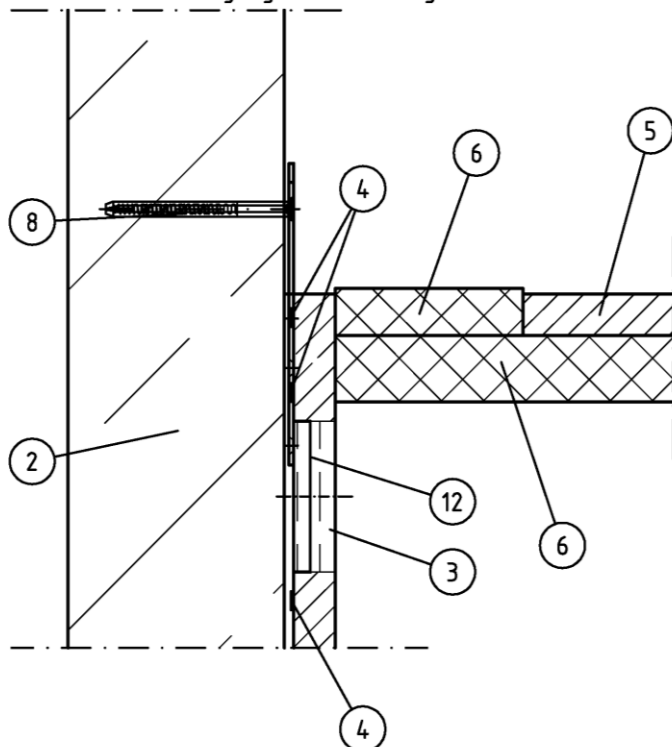
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

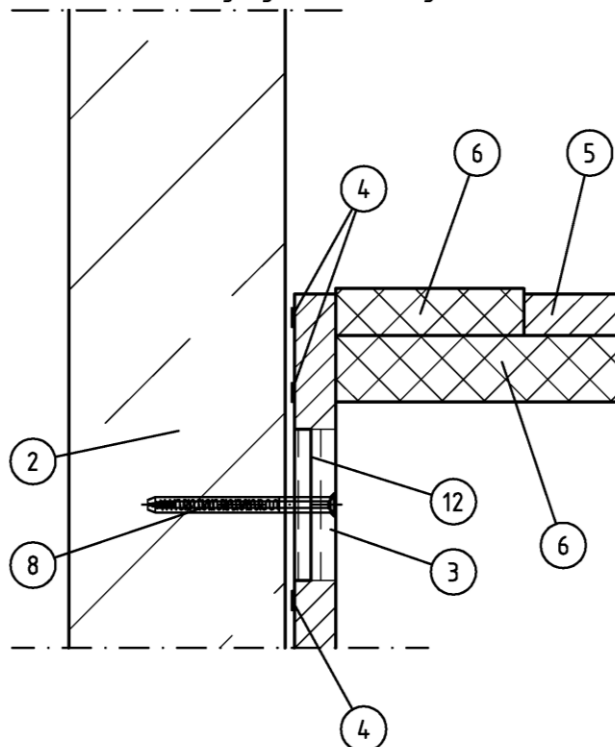
ESL3X

Anlage 6

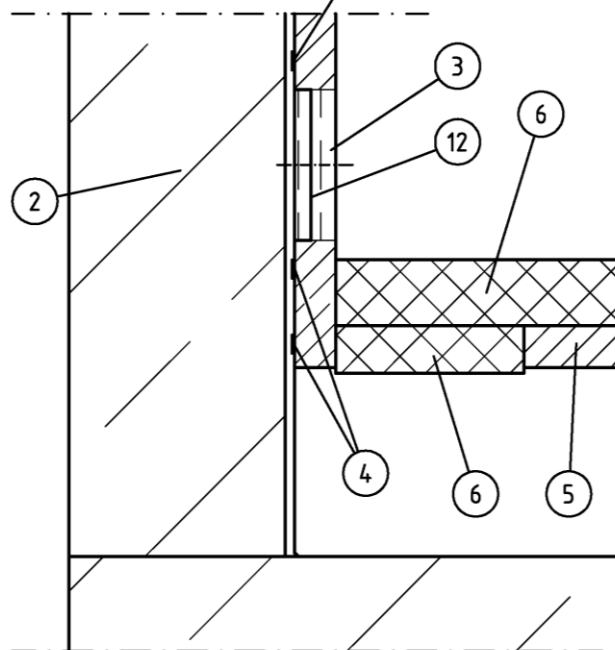
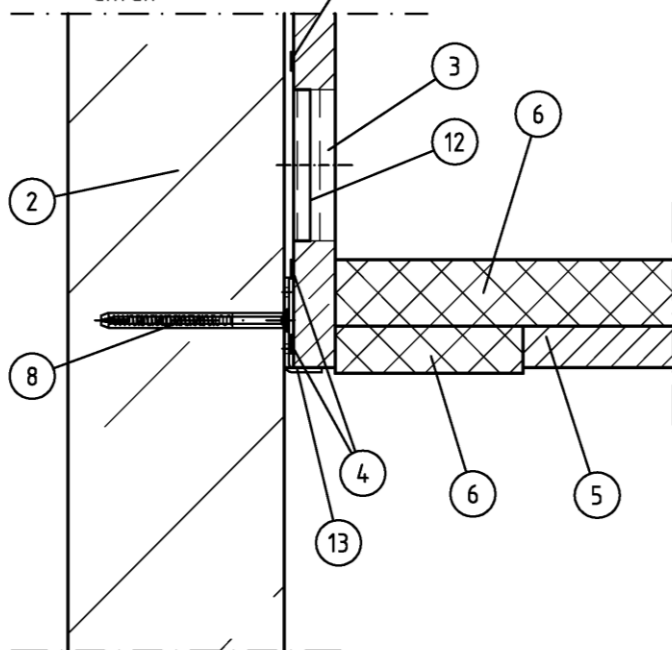
Detail A EHL
Kabeleinführung oben
und Befestigung Brandschutzgehäuse



Detail A ESL
Kabeleinführung oben
und Befestigung Brandschutzgehäuse



Detail B
Kabeleinführung
unten

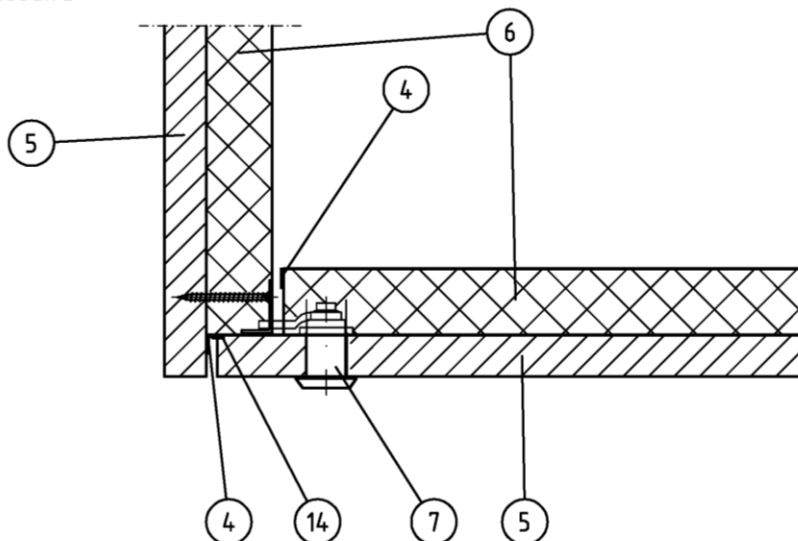


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

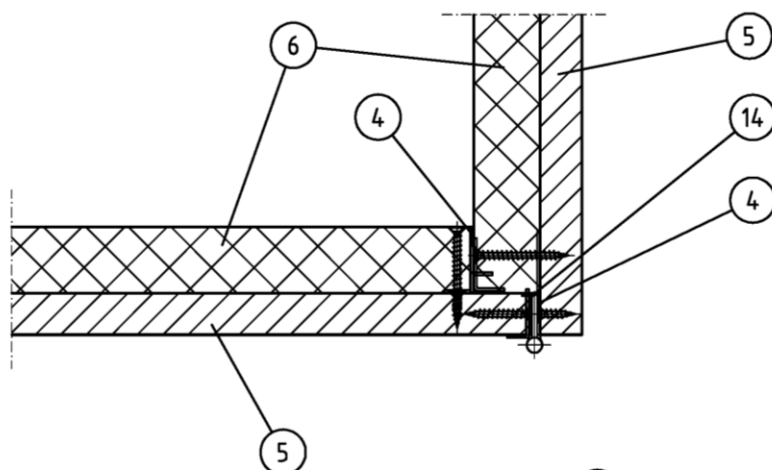
Details A + B

Anlage 7

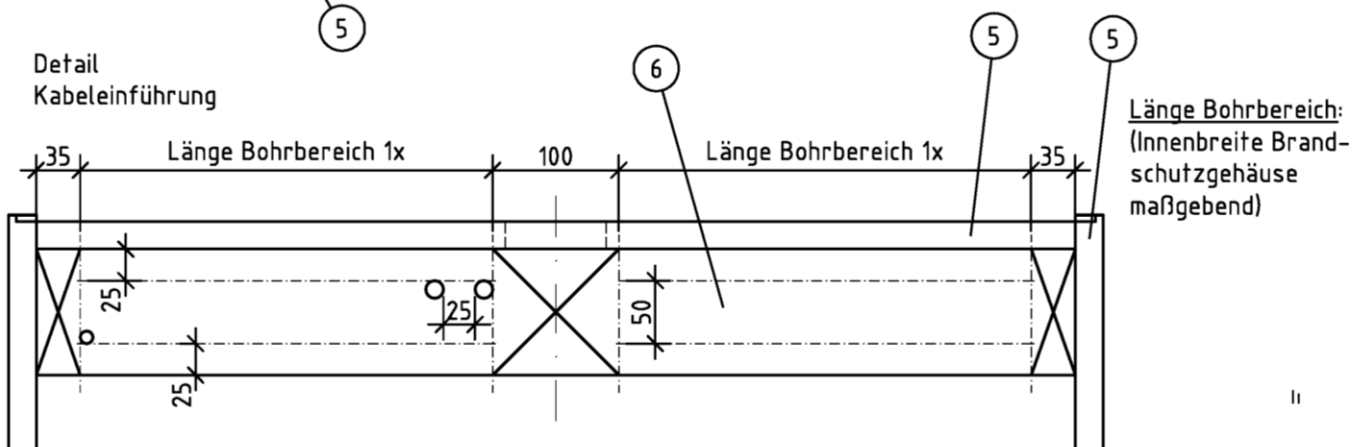
Detail C
Schlossseite



Detail D
Bandseite



Detail
Kabeleinführung



Abstand der Kabel zueinander und zu Längskanten
der Kabeleinführung $\geq 25\text{mm}$

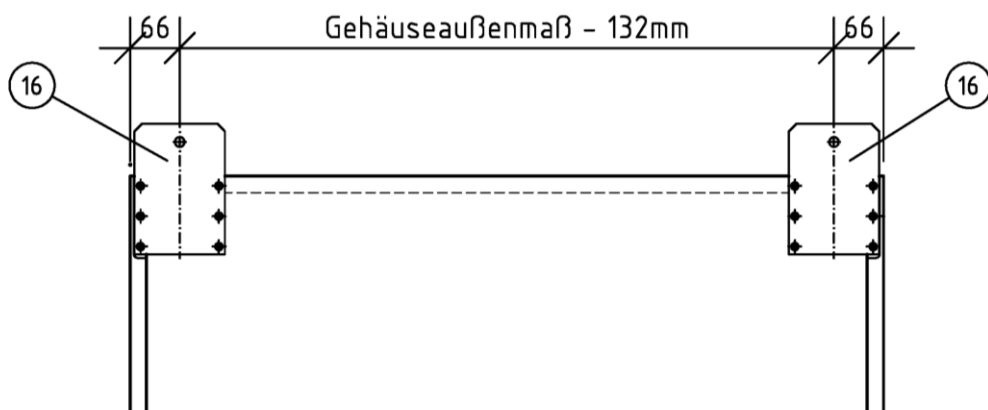
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Details C + D + Kabeleinführung

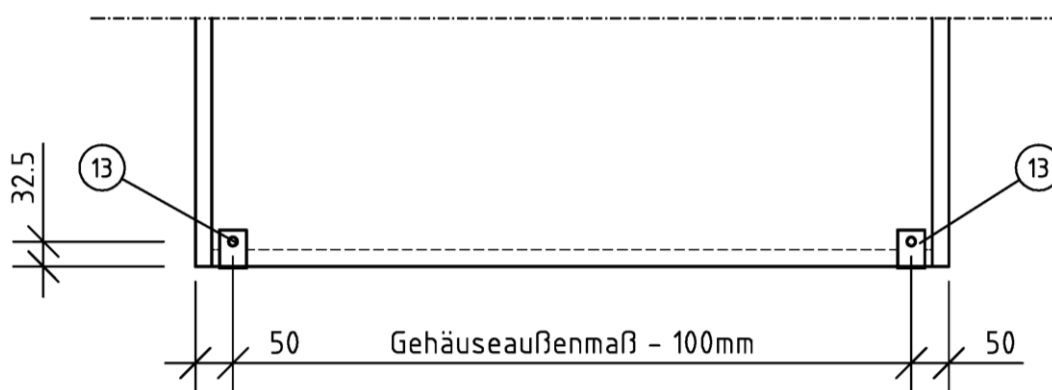
Anlage 8

Aufhängelasche/Winkel
Gehäuserückseite

Brandschutzgehäuse oben



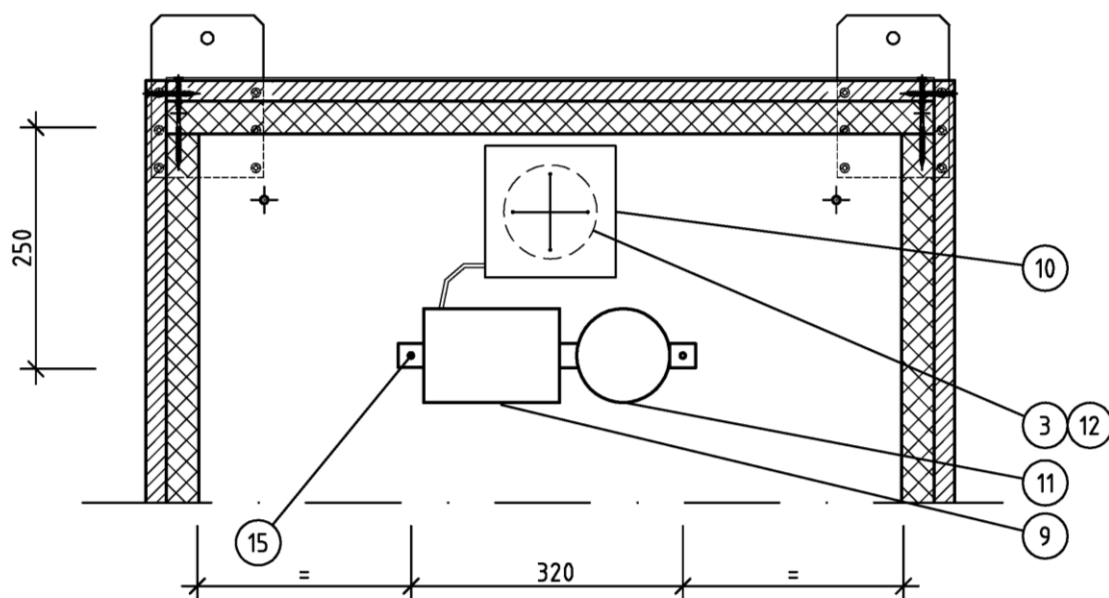
Brandschutzgehäuse unten



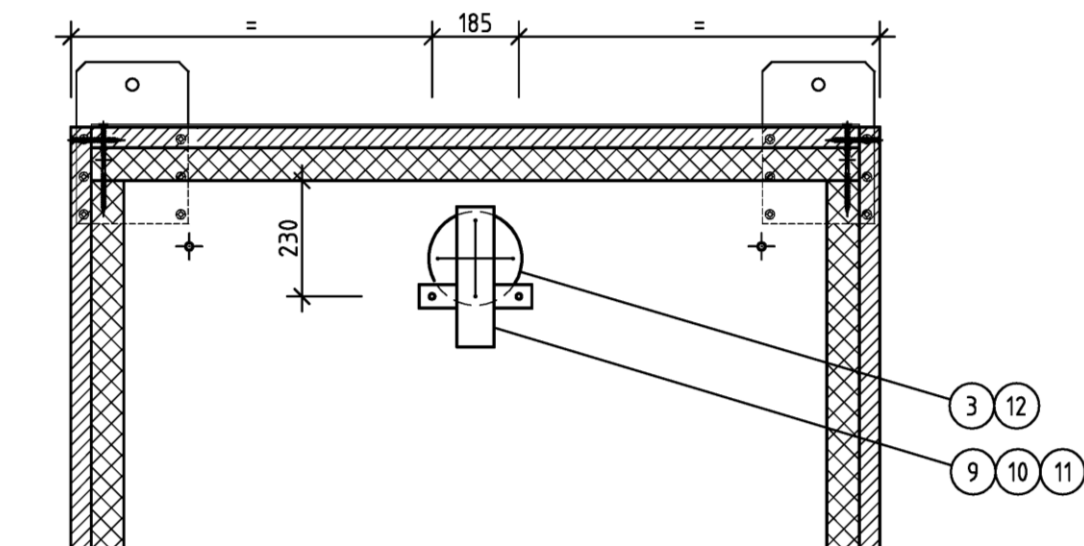
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
Detail Aufhängelasche/Winkel an Gehäuserückseite

Anlage 9

Vorbohrungen für Rauchmelder und Netzteil



Vorbohrungen für Lüfter



Rauchmelder und Netzteil direkt auf der Rückwand aufgeschraubt oder an einem Geräteträger im oberen Drittel des Brandschutzgehäuses befestigt.

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
Vorbohrungen für Befestigung Rauchmelder und Netzteil, Ausschnitt

Anlage 10

Positionsliste	
Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Massivwand nach Abschnitt 1.2.3
3	Lüftungsöffnung
4	Dämmschichtbildner
5	Brandschutzplatte
6	Brandschutzplatte
7	Drehriegelverschluss
8	Befestigungsmittel
9	Netzteil
10	Lüfter
11	Rauchmelder
12	Verschlussklappe
13	Auflagewinkel
14	Rauchdichtung
15	Vorbohrungen für Befestigung Netzteil und Rauchmelder
16	Stahllasche / Aufhängelasche

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Positionsliste

Anlage 11

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC EHL3X" bzw. vom Typ "PRIOELEC ESL3X"¹ hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC EHL3X" bzw. vom Typ "PRIOELEC ESL3X" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-67 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt/eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 12